

Beschlussvorlage
zu Punkt 9. für den öffentlichen Teil der Sitzung
der Gemeindevertretung (Gemeinde Schülldorf)
am Donnerstag, 9. Januar 2020

Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zu einer Planungskostenvereinbarung gem. § 11 BauGB im Rahmen der geplanten Feinsteuerung im Vorranggebiet PR2_RDE_068

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Der Abschluss von städtebaulichen Verträgen im Zusammenhang mit städtebaulichen Planungen ist in § 11 Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Ziel und Zweck einer solchen Vereinbarung ist u. a., die Gemeinde von Kosten freizuhalten, die ihr für städtebauliche Maßnahmen entstehen werden oder entstanden sind. Die Investoren bzw. Vorhabenträger sollen alle Aufwendungen tragen, die im ursächlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Darunter fallen z. B. die Kosten für städtebauliche Leistungen, für die Erstellung von Gutachten und die Ausgleichsmaßnahmen.

Die vertragliche Kostenübernahme muss vor dem Satzungsbeschluss der Bauleitpläne erfolgen und sollte immer am Anfang eines Verfahrens geschlossen werden.

Am 12.08.2019 fand bereits zwischen der Gemeinde und der Nord-Ostsee Windkraft Ohe GmbH & Co. KG ein Gespräch statt. Dabei wurde u.a. vereinbart, dass die Kosten übernommen werden. Vor diesem Hintergrund soll der Bürgermeister ermächtigt und beauftragt werden, mit der Nord-Ostsee Windkraft Ohe GmbH & Co. KG zum Windpark Ohe eine Planungskostenvereinbarung abzuschließen.

Aufgrund der Dringlichkeit konnte keine Vorbefassung im Bau- und Wegeausschuss gem. § 4 Abs. 1 Nr. b der Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf stattfinden. Die abschließende Beschlussfassung erfolgt insofern durch die Gemeindevertretung.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die sämtlichen Kosten der Bauleitplanung, sowie die damit verbundenen Gutachten und Maßnahmen, sollen im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages der Vorhabenträgerin übertragen werden, so dass der Gemeinde hierfür keine Kosten entstehen.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, der Übernahme der Kosten des Verfahrens von der Nord-Ostsee Windkraft Ohe GmbH & Co. KG durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrags (Planungskostenvereinbarung) zuzustimmen. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, diese Vereinbarung zu unterzeichnen.

Sollten weitere Verträge für die Realisierung des Vorhabens erforderlich sein (insbesondere ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB zur Regelung weiterer städtebaulicher Abstimmlungen), so ist eine gesonderte Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erforderlich.

Im Auftrage

gez.
Jördis Behnke